

Satzung des ASV Lütjenburg e.V. von 1934

§ 1

Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen Sportfischer-Verein A.S.V. Lütjenburg e.V.. Er hat seinen Sitz in Lütjenburg und ist unter der Nummer 378 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen. Der Gerichtsstand ist Lütjenburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein ist ordentliches Mitglied im Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. (LSFV), gegebenenfalls in dessen Rechtsnachfolger. Die Aufnahme weiterer Mitgliedschaften kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
3. Der Verein ist berechtigt, erhaltene personenbezogene Daten der Mitglieder der Vereine im Rahmen des Datenschutzrechtes und für satzungsgemäße Zwecke zu verarbeiten.
4. Anreden, Ämter- und sonstige Personenbezeichnungen werden in dieser Satzung zur Verbesserung der Verständlichkeit nur in der männlichen Form ausgedrückt. Es gelten gleichberechtigt die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist ein auf Verbundenheit zur Natur aufgebauter Zusammenschluss von Anglern im Raum Lütjenburg zur nachhaltigen Sicherung der Angelfischerei. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes und der Landschaftspflege sowie Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Vereinszweck wird, verbunden mit der gesetzlichen Hegepflicht, insbesondere erreicht durch
 - a. die Wahrnehmung aller fischereilichen Interessen der Mitglieder durch aktive Beteiligung an relevanten Themen und Verfahren sowie konstruktive Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinen und sonstigen Organisationen.
 - b. das Schaffen, Verbessern und Erhalten einer gesunden, artenreichen und heimischen Tier- und Pflanzenwelt an den Gewässern;
 - c. die Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen zur Entwicklung der Mitglieder zu aufgeschlossenen, kameradschaftlichen, einsatzfreudigen, verantwortungsbewussten und dem Naturschutzgedanken verpflichteten Anglern. Hierbei wird besonderer Wert auf die Integration Jugendlicher in die Vereinsarbeit und ihre Förderung gelegt.
 - d. die Aus- und Fortbildung sowie die Information der Mitglieder in fischerei- und gewässerrelevanten Bereichen sowie zu waidgerechtem Verhalten;
 - e. die Herausgabe von Vereinsinformationen an die Mitglieder;
 - f. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Aufgaben, Inhalte und Ziele der Angelfischerei als naturverträgliche, nachhaltige Nutzung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Neutralität

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein verhält sich parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich der Angelfischerei im Rahmen des § 2 dieser Satzung verbunden fühlen. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertretungsberechtigten. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied auch die Satzungen übergeordneter Verbände in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
3. Fördernde Mitglieder können auf schriftlichen Antrag vom Vorstand aufgenommen und insbesondere in den Fällen des § 6 Abs. 4 lit. a) bis c) [Beendigung der Mitgliedschaft] entlassen werden.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder die Fischerei besonders verdient gemacht haben. Für sie besteht keine Vereinsbeitragspflicht.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen des Rechtes, der Satzung, nachrangiger Ordnungen und von Beschlüssen Vereinseinrichtungen zu nutzen sowie waidgerecht zu fischen. Sie sind bei Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit im Rahmen der bestehenden Versicherungsverträge haftpflichtversichert. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins erhalten den Verbandspaß und jährlich Beitragsmarken des LSFV. Bei Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bleiben Rechte ordentlicher Mitglieder bestehen.
2. Fördernde Mitglieder haben Rederecht bei der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht. Sie können an nicht-fischereilichen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse einzuhalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen und festgesetzte Beiträge, Umlagen oder sonstige Zahlungen zu leisten.
4. Die Mitglieder haben sich bei der Angelfischerei vorbildlich an die rechtlichen Grundlagen zu halten. Sie haben gegebenenfalls ihre Fangmeldungen ordnungsgemäß zu führen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
2. Eine Kündigung kann nur zum Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten; vereinsseitig nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.
3. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann ohne Anhörung des Mitglieds und ohne Rechtsbehelfsmöglichkeiten durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung über mehr als sechs Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist oder es ohne Mitteilung an den Verein seinen Wohnsitz gewechselt hat.
4. Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund durch Vorstandsbeschluss erfolgen, insbesondere wenn
 - a. das Mitglied der Satzung, Ordnungen oder Beschlüssen zuwiderhandelt,
 - b. das Mitglied eine direkte oder indirekte Schädigung des Vereins begangen hat oder zu begehen versucht, zur Schädigung anstiftet oder Beihilfe leistet,
 - c. das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen der Angelfischerei oder ihrer Vereinigungen Schaden zufügt, zuzufügen versucht, dazu anstiftet oder Beihilfe leistet.
5. Bei geringerem Fehlverhalten kann der Vorstand eine Ermahnung, eine Geldzahlung oder einen zeitweiligen Ausschluss von der Benutzung von Vereinseinrichtungen aussprechen.
6. Die Entscheidung ist unverzüglich schriftlich und begründet mitzuteilen. Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen an den Ehrenrat zulässig.

sig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrats einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Zur Regelung der Zusammensetzung des Ehrenrates und zu Grundsätzen des Verfahrensablaufes kann die Mitgliederversammlung eine Ehrenratsordnung erlassen. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7

Organe, Beschlüsse und Niederschriften

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Jede form- und fristgerecht einberufene Versammlung oder Sitzung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht eine Rechtsvorschrift oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Jedes Mitglied ist antragsberechtigt.
3. Nicht auf der Tagesordnung enthaltene Anträge können behandelt werden, wenn sie bei Dringlichkeit mit mehr als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zugelassen werden oder wenn sie durch einen Tagesordnungspunkt gedeckt sind.
4. Über Inhalt und Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Im Rahmen der nächsten turnusgemäßen Mitgliederversammlung wird das Protokoll den Mitgliedern zur Einsichtnahme vorgelegt. Sollten bis zum Ende der Sitzung keine Einwände vorgebracht werden, gilt das Protokoll als genehmigt. Werden Einwände vorgetragen entscheidet die Versammlung darüber. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sowie der Vorstandssitzungen sind aktenmäßig zu verwahren.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden im ersten Quartal des Jahres schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstands ist mit gleicher Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Antrags einzuberufen.
2. Jedes ordentliche Mitglied besitzt bei der Mitgliederversammlung nach Leistung des Mitgliedsbeitrages Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a. die Entgegennahme aller Jahresberichte und Jahresabrechnungen,
 - b. die Entlastung des Vorstands,
 - c. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d. die Festsetzung des Jahresbeitrages und erforderlicher Umlagen,
 - e. die Wahl des Vorstands und der Kassenrevisoren; sie erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht mehr als ein Zehntel der abgegebenen Stimmen die geheime Abstimmung verlangt. Amtszeiten betragen drei Jahre und dauern bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Amtsinhabers. Es dürfen nur ordentliche Vereinsmitglieder wählen und sich zur Wahl stellen.
 - f. die Beschlussfassung über Anträge, die mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein müssen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem vom Vorstand beauftragten Mitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

- a. Vorsitzenden,
- b. stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. Kassenwart,
- d. Schriftwart,
- e. Sportwart,
- f. Gewässerwart,
- g. Medienwart und
- h. Jugendwart

Er führt unter Beachtung von Rechts- und Satzungsvorschriften sowie nach Maßgabe von Beschlüssen die Vereinsarbeit. Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.

2. Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf, möglichst monatlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Ein Beschluss kann schriftlich erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
3. Neben dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen sind Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige in angemessener Höhe zulässig.
4. Im Falle schwerer Verfehlungen kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes beschließen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht der Ergänzung durch Ersatzwahl. Die Amtszeit nach einer Ersatzwahl läuft mit der satzungsgemäßen Neuwahl ab. Jede Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf für begrenzte Zeiträume und Aufgaben beratende Ausschüsse einberufen und sachkundige Personen mit besonderen Aufgaben betrauen.

§ 10

Kassenführung, Kassenrevisoren

1. Der Kassenwart ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB überwacht den gesamten Zahlungsverkehr und die Kassenführung. Er kann jederzeit und unverzüglich die Prüfung der Kasse verlangen.
2. Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereins wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
3. Nach der Prüfung durch diese Prüfer geben diese der Mitgliederversammlung einen Bericht. Im Falle ordnungsgemäßer Haushaltsführung stellt ein Prüfer den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 11

Beitrag

Der Jahresbeitrag ist zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres im Voraus fällig. Beitragspflichtig sind alle ordentlichen und fördernden Mitglieder, auch wenn die Mitgliedschaft nur in einem Teil des Jahres besteht. Der Beitrag kann auf Wunsch auch vierteljährig zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. gezahlt werden.

§ 12

Satzungsänderung

Satzungsänderungen, auch mit Änderung des Vereinszweckes, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen erforderliche redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 13
Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszweckes verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Lütjenburg zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendpflege.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18.03.2016 in Kraft.